

ist auf die vorgeschriebene Dauer des Vorbereitungsdienstes in Anrechnung zu bringen, soweit dieselbe während eines Jahres den Zeitraum von acht Wochen nicht übersteigt.

Dasselbe gilt, wenn der Referendar in Folge von Beurlaubung oder aus anderen Gründen dem Vorbereitungsdienste während eines Jahres auf die Dauer von nicht mehr als vier Wochen entzogen war.

Durch das Zusammentreffen der Fälle des Absatz 1 und 2 wird ein Anspruch auf Anrechnung von mehr als acht Wochen nicht begründet.

§ 27.

Wenn die Prüfung des Gesuchs und der vorliegenden Zeugnisse (§ 22) ergibt, daß der Referendar den Vorbereitungsdienst vorchriftsmäßig abgeleistet hat und daß er zur Ablegung der zweiten Prüfung für vorbereitet zu erachten ist, erfolgt Seitens der Landesjustizverwaltung die Zulassung zur zweiten Prüfung durch Ertheilung des Auftrags zur Vornahme derselben an das Oberlandesgericht. Dem Auftrag wird das Geschäftsverzeichnis (§ 24) beigelegt werden.

§ 28.

Bei dem Oberlandesgericht wird eine aus acht Mitgliedern bestehende Prüfungskommission gebildet. Der Präsident des Oberlandesgerichts ernannt die Mitglieder und aus denselben den Vorsitzenden. Bei Verhinderung des Vorsitzenden ernannt der Präsident des Oberlandesgerichts für jeden einzelnen Fall einen Stellvertreter, auf welchen die volle Thätigkeit des Vorsitzenden übergeht.

Die einzelnen Prüfungen erfolgen durch den Vorsitzenden und vier von diesem bestimmte Mitglieder der Kommission.

§ 29.

Die zweite Prüfung ist eine schriftliche und mündliche, und soll einen wesentlich praktischen Charakter an sich tragen.

Durch dieselbe ist festzustellen, ob der Referendar sich eine gründliche Kenntniß des Reichsrechts, des gemeinen Rechts und des Partikularrechts erworben hat, und ob er für befähigt zu erachten ist, im praktischen Justizdienste als Richter, Staatsanwalt und Rechtsanwalt eine selbstständige Stellung mit Erfolg einzunehmen.

§ 30.

Die schriftliche Prüfung hat eine rechtswissenschaftliche Arbeit, eine Relation und die Beantwortung einer Anzahl an praktische Fälle sich anschließender schriftlicher Fragen zum Gegenstande.